

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin)

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die gemeinsame Förderung des
Weizenbaum-Institut e. V. gemäß Art. 91b GG**

Der Senat von Berlin
WGP - IV B 8 -
Tel.: 9026 (926) 5358

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die gemeinsame Förderung des Weizenbaum-Institut e.V. gemäß Art. 91b GG

Der Senat legt gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Weizenbaum-Institut erforscht in verschiedenen Disziplinen Phänomene, Bedingungen und Folgen des digitalen Wandels und erarbeitet Optionen für dessen Gestaltung in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Am Institut arbeiten ca. 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 16 Forschungsgruppen, verteilt auf fünf Forschungsschwerpunkte.

Das Weizenbaum-Institut ist 2017 als Sieger aus einem Wettbewerb des BMFTR (damals BMBF) um „Das deutsche Internet-Institut“ hervorgegangen. Im Wettbewerb haben sich Humboldt-Universität, Technische Universität, Freie Universität, Universität der Künste, Universität Potsdam, Fraunhofer-Institut für offene Kommunikationssysteme (FOKUS) und das Wissenschaftszentrum Berlin als Verbund zusammengeschlossen. Das Institut wird seitdem als Projekt gefördert, wobei Berlin die Unterbringung und einen Teil der Sachmittel mit insgesamt ca. 1,3 Mio. € pro Jahr finanziert. Für die übrigen Ausgaben in Höhe von ca. 12 Mio. € jährlich kommt der Bund auf.

Seit seiner Gründung wurde das Weizenbaum-Institut mehrfach evaluiert, zuletzt durch den Wissenschaftsrat im Frühjahr 2024, der den Zuwendungsgebern die dauerhafte Förderung uneingeschränkt empfohlen hat. Folglich soll nach dem Ende der dritten Projektförderphase im Oktober 2027 die Verstetigung erfolgen. Brandenburg wird sich bereits 2026 als weiterer Zuwendungsgeber an der Finanzierung beteiligen.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht eine jährliche Mittelbereitstellung von bis zu 15 Mio. € vor, die jeweils im Verhältnis 50:50 vom Bund und den Ländern aufgebracht wird. Berlin übernimmt als Sitzland 10% der Gesamtfördersumme. Die nach Abzug der Bundesmittel (50% der Gesamtfördersumme) übrigen 40% der Gesamtfördersumme teilen sich Berlin und Brandenburg nach der Zahl der im jeweiligen Land gelegenen Verbundpartner. D.h. 6/7 entfallen auf Berlin und 1/7 entfällt auf Brandenburg.

Betrachtet man die Gesamtfinanzierung (einschließlich Sitzlandanteil) liegt der Berliner Anteil bei ca. 44%, der von Brandenburg bei 6% und der des Bundes bei 50%. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften (Haushaltsvorbehalt).

Die dauerhafte Förderung stärkt den Wissenschaftsraum Berlin-Brandenburg mit einem Institut, das nach Einschätzung des Wissenschaftsrats national wie auch international eine führende Rolle in der Forschung zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Digitalisierung einnehmen kann. Überdies ist die innovative Verbundstruktur durch die Zusammenarbeit von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Berlin und Potsdam modellhaft für die Nutzung von Synergien im Wissenschaftsraum Berlin-Brandenburg.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ab 2028 wären im Landeshaushalt jährlich Mittel in Höhe von bis zu 6,6 Mio. € in das Kapitel 0940 einzustellen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Anlage

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Berlin, den 06.01.2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

(nachfolgend „Bund“ genannt)

und

dem **Land Berlin**

vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin

und

dem **Land Brandenburg**

vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

(das Land Berlin und das Land Brandenburg nachfolgend zusammen die „Länder“ genannt)

(die Länder und der Bund nachfolgend zusammen die „Vertragspartner“ oder die „Zuwendungsgeber“ genannt)

über

die gemeinsame Förderung des Weizenbaum-Institut e.V.

gemäß Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz

vom [Datum], BAnz AT [Datum, Seitenangabe]

Präambel

Die Digitalisierung schreitet unaufhaltsam voran. In beispielloser Geschwindigkeit eröffnet sie neue Möglichkeiten der Kommunikation, des Wissensaustauschs und der wirtschaftlichen Entwicklung. Neben neuen Chancen bringt die Digitalisierung auch neue Herausforderungen wie die Veränderung der Arbeitswelt, die Regulierung digitaler Märkte oder den Umgang mit persönlichen Daten und den Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt mit sich. Damit ist die Digitalisierung einer der wirkmächtigsten Transformationsprozesse unserer Zeit.

Der Digitalisierungsforschung kommt in dieser dynamischen Entwicklung eine Schlüsselrolle zu. Sie leistet wichtige Beiträge zum Verständnis der komplexen technologischen und sozialen Wechselwirkungen der digitalen Transformation. Damit fördert sie auch die Gestaltung einer zukunftsfähigen digitalen Gesellschaft. Indem sie Wissen generiert und in die Praxis überführt, trägt die Digitalisierungsforschung entscheidend dazu bei, die Potenziale der Digitalisierung

verantwortungsvoll, produktiv und nachhaltig zu nutzen. Deshalb braucht der Wissenschaftsstandort Deutschland ein Institut für exzellente, unabhängige, interdisziplinäre und grundlagenorientierte Digitalisierungsforschung.

Dem Weizenbaum-Institut e.V. („WI“) ist es nach einem wettbewerblichen Förderverfahren des damaligen Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Erforschung des digitalen Wandels gelungen, einen festen Platz in der nationalen und internationalen Digitalisierungsforschung einzunehmen. Die positive Evaluation des Wissenschaftsrates im Jahr 2024 hat dies bestätigt.

Der Bund und die Länder schließen deshalb auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Förderung

- (1) Bund und Länder fördern gemeinsam nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dauerhaft und institutionell das WI.
- (2) Forschungspolitischer Zweck der Förderung sind die interdisziplinäre und grundlagenorientierte Erforschung des Wandels der Gesellschaft durch die Digitalisierung und die Entwicklung von Gestaltungsoptionen für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Das WI spielt in der entsprechenden nationalen und internationalen Forschungslandschaft eine zentrale Rolle. Diese Rolle soll durch die Förderung gestärkt und verstetigt werden.

§ 2 Finanzierung

- (1) Die gemeinsame finanzielle Förderung erfolgt durch Zuwendungen von Bund und Ländern in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gemäß der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen auf der Grundlage des von ihnen zu genehmigenden Wirtschaftsplans des WI.
- (2) Der Bund und die Länder fördern das WI im Verhältnis 50 : 50.
- (3) Berlin trägt als Sitzland 10 vom Hundert der Gesamtfördersumme. Die nach Abzug der Bundesmittel übrigen 40 vom Hundert der Gesamtfördersumme teilen sich Berlin und Brandenburg nach der Zahl der im jeweiligen Land gelegenen institutionellen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf. In Berlin sind das die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin, die Universität der Künste Berlin, das Fraunhofer Institut für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS) und das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). In Brandenburg ist dies die Universität Potsdam.
- (4) Mit dem Beitritt oder Ausscheiden eines institutionellen und stimmberechtigten Vereinsmitglieds ändert sich das Verhältnis, in dem der Länderanteil aufgeteilt wird, entsprechend, ohne dass es dafür einer neuen Vereinbarung bedarf. Der Anteil der Länder im Verhältnis zum Bundesanteil bleibt davon unberührt.
- (5) Die Zuwendungsgeber stellen die Höhe der gemeinsamen finanziellen Förderung auf der Grundlage eines entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu erstellenden Wirtschaftsplans fest. Punktueller Abweichungen von diesen Bestimmungen sind im

zuwendungsrechtlich zulässigen Rahmen grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch der gesonderten Zustimmung aller Zuwendungsgeber.

- (6) Die Förderung wird zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben des WI verwendet. Darunter fallen die unmittelbar erforderlichen Personal- und Sachmittel sowie die Aufwendungen für die Liegenschaft. Eine Weiterleitung der dem WI zugewiesenen Mittel an einen universitären oder außeruniversitären Partner ist nicht zulässig.
- (7) Bund und Länder fördern das Institut vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften mit bis zu 15,0 Mio. € jährlich im Endausbau. Die Vertragspartner berücksichtigen den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte.
- (8) Eine Steigerung der Mittel eines Zuwendungsgebers über die nach § 2 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 5 dieser Vereinbarung vorgesehene Förderung hinaus führt nicht automatisch zur Erhöhung des Zuwendungsbetrags der anderen Zuwendungsgeber. Sie erfolgt als Sonderfinanzierung außerhalb des vereinbarten Finanzierungsschlüssels.
- (9) Der Bund setzt bis zum Beginn der institutionellen Förderung seine laufende Projektförderung am WI fort.

§ 3 Prüfungsrechte

Der jährlich vom WI aufzustellende Verwendungsnachweis über die gemeinsame institutionelle Förderung ist gegenüber dem Bund zu erbringen. Das zuständige Bundesministerium prüft den Verwendungsnachweis für den Bund und für die beteiligten Länder. Die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund teilt das Ergebnis der Prüfung den beteiligten Ländern und dem WI mit.

§ 4 Evaluation

- (1) Das WI wird alle sechs Jahre durch ein externes, international anerkanntes Gutachtergremium evaluiert. Die Beauftragung erfolgt durch die Zuwendungsgeber gemeinsam. Im Fokus stehen dabei insbesondere die strukturellen Entwicklungen, die wissenschaftlichen Ergebnisse, die Governance und die strategischen Ziele. Die genauen Kriterien und die Zusammensetzung des Gremiums werden einvernehmlich zwischen Bund und Ländern festgelegt. Die Ergebnisse der Evaluation werden zwischen den Zuwendungsgebern beraten und veröffentlicht.
- (2) Die erste Evaluierung erfolgt im Jahr 2030.
- (3) Die Kosten der Evaluierung tragen Bund und Länder gemäß dem in § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung festgelegten Finanzierungsschlüssel.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragspartner und Zustimmung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (GWK-Abkommen) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Sie kann vom Bund oder einem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Fall der Kündigung verständigen sich die übrigen Vertragspartner auf die Modalitäten der Weiterförderung.
- (3) Können sich die übrigen Vertragspartner nicht auf eine Weiterförderung einigen, erhält das WI nach Wirksamwerden der Kündigung eine zweijährige Auslauffinanzierung. Im ersten Jahr beträgt die Auslauffinanzierung 80 vom Hundert der Bezugsgröße. Im zweiten Jahr beträgt die Auslauffinanzierung 70 vom Hundert der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist der auf den Kernhaushalt des WI entfallende Anteil an dem gemäß § 2 Absatz 5 dieser Vereinbarung festgelegten Zuwendungsbetrag für das Jahr, mit dessen Ablauf die Kündigung dieses Vertrages wirksam wird. Bund und Länder erbringen die Auslauffinanzierung gemäß dem in § 2 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung festgelegten Verhältnis. Klarstellend halten die Vertragspartner fest, dass die Auslauffinanzierung auch von dem Vertragspartner anteilig zu leisten ist, der die Kündigung erklärt hat.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zustimmungserfordernisse gemäß dem GWK-Abkommen bleiben unberührt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung und/oder ihrer Änderungen beziehungsweise Ergänzungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung, eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
Frau Bundesministerin Dorothee Bär

Berlin, [Datum]

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin
Frau Senatorin Dr. Ina Czyborra

Berlin, [Datum]

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Frau Ministerin Dr. Manja Schüle

Potsdam, [Datum]